2006-08-08/2151

Bearbeiter/in: Frau Subke E-Mail: bsubke@schwerin.de

Vermerk

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 08.06.2006 Umsetzung SGB II

Im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Richtlinie über die Leistungen für Unterkunft und Heizung konnte die Aussage getroffen werden, dass die Richtlinie zweckmäßig und verhältnismäßig ist.

Angefragt wurde dazu, ob die Verwaltung in den Fällen, in denen über die Grenzen der Angemessenheit hinaus Leistungen gewährt werden, z.B. aufgrund von absehbarem Rentenbezug, diese zu einem späteren Zeitpunkt (bei Rentenbezug) zurückfordert.

Die gesetzliche Bestandsschutzregelung, nach der im Einzelfall die den angemessenen Umfang überschreitenden Aufwendungen für die Unterkunft befristet übernommen werden können, gilt grundsätzlich für Hilfeempfänger, die bei Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Wohnung leben.

Die Zumutbarkeitsbetrachtungen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) der Angemessenheitsgrenzen bei geringfügiger Überschreitung beinhalten auch Betrachtungen über ein absehbares Ende des Leistungsbezuges. Des weiteren rechtfertigt ein Missverhältnis zu eventuell zu übernehmender Umzugskosten die Überschreitung der gesetzlichen Regelhöchstdauer (6 Monate).

V.g. Überlegungen Rechnung tragend, wurde die "Bagatellegrenze" (10 EUR) für die Betrachtung der Angemessenheit der Unterkunftskosten definiert.

Darüber hinaus soll gerade in den Fällen, in denen durch Rentenbezug in absehbarer Zeit der Leistungsbezug nach dem SGB endet – und das gilt für SGB II und XII, im Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters dieser Menschen und der Tatsache, dass diese in den meisten Fällen bereits mehrere Jahre in der betreffenden Wohnung leben, eine differenzierte Beurteilung erfolgen.

Im Ergebnis stünde dann die Entscheidung, die Leistungen weiterhin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen.

Eine darlehensweise Gewährung dieser Leistungen ist gesetzlich nicht geregelt.

Kommunale Regelungen dazu (öffentlich rechtlicher Darlehensvertrag) sind theoretisch möglich. Damit würde aber die getroffene Ermessensentscheidung im Einzellfall bei Betrachtung aller Umstände negiert werden.

Schlussfolgernd wäre eine Absenkung der Unterkunftskosten zu verfügen und gleichzeitig würde mit dem Angebot der Darlehensgewährung suggeriert werden, dass diese Absenkung unzumutbar sei.

Steffen Bloc